

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 282

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 282, Rn. X

BGH 3 StR 476/21 - Beschluss vom 26. Januar 2022 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 5. Juli 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird der Schuldspruch dahin geändert, dass die Bezeichnung „besonders“ entfällt (vgl. BGH, Beschluss vom 29. September 2020 - 3 StR 280/20, NSiZ 2021, 225 Rn. 7).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.